



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

22. Jahrgang

Südlohn, 15.12.2017

Nummer 16

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2018 | 2 |
| 2. | 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) | 2 |
| 3 | Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn | 4 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| 1. | Abfallkalender 1. Halbjahr 2018 | 6 |
|----|---------------------------------|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2018 mit allen Anlagen

in der Zeit vom 14.12.2017 bis zum 07.02.2018
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem 18.12.2017 und dem 12.01.2018 von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter www.suedlohn.de verfügbar.

Südlohn, 14.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen,
Kostenersatz für Grundstückanschlüsse
in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

In § 1 Abs. 2 wird das Datum geändert in „15.03.2017“

Art. 2

- In § 2 Abs. wird „§ 53 c LWG“ durch „§ 54 LWG“ ersetzt.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt umformuliert:
In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 4.

Art. 3

- § 4 a wird durch „§ 5“ ersetzt
Dementsprechend ändern sich die Verweise in § 3 Abs. 3 letzter Satz und § 4 a Abs. 4
- § 7 a wird durch „§ 9“ ersetzt. Dementsprechend ändern sich folgende Verweise:
In § 13 Abs. 5 wird die „11“ durch die „13“ ersetzt
In § 15 Abs. 2 wird die „10“ durch die „12“ und die „12“ durch die „14“ ersetzt.
- Die jeweils nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.

Art 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt umformuliert:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 lauten wie folgt:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,52 €“ durch „2,76 €“ ersetzt

Art. 5

In § 5 Abs. 4 wird das Wort „versiegelten“ durch „befestigten“ ersetzt.

Art. 6

In § 13 Abs. 2 b) wird nach „maßgebend“ wie folgt umformuliert: „maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Art. 7

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 15.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 2 Nr. I wird die Zahl „19,68 €“ durch „9,72 €“, in Nr. II die Zahl „88,44 €“ durch „76,92 €“, die Zahl „117,96 €“ durch „102,60 €“ und die Zahl „235,80 €“ durch „205,20 €“, in Nr. III die Zahl „45,12 €“ durch „44,04 €“ und die Zahl „86,88 €“ durch „84,96 €“ und in Nr. IV die Zahl „2,76 €“ durch „0,00 €“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2018 in Kraft.

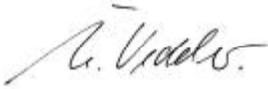
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 15.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2018

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AU = nur Außenbereich

Ab 2018 sind Papierblechabfälle bei der Gemeinde erhältlich
Informationen finden Sie im Innenfall

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)

U/EK = Umweltschutt-Kleingeräte

Wichtiges Informationen
in Internet unter www.suedlohn.de



Gemeinderatsverwaltung
Herr Vahldike Tel.: 592 23

EGW:



JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Mo Neujahr	1 Do	1 So	1 So	1 Di O1. Mai	1 Fr Fastenochter
2 Di	2 Fr	2 Mi	2 Mi Obiterritag	2 Sa	2 Sa
3 Mi W (IB + AB)	3 Sa	3 Do	3 Do P (AB)	3 So P (IB)	3 So Hübentour
4 Do B (IB)	4 So	4 Fr	4 Fr	4 So	4 So
5 Fr	5 Mo P (AB)	5 So P (AB)	5 Mo P (IB)	5 Di	5 Di W (IB + AB)
6 Sa	6 Di	6 So	6 Fr	6 Mi	6 Mi B (IB)
7 So	7 Mi P (IB)	7 So P (IB)	7 So	7 Do Krammarkt	7 Do
8 Mo P (AB)	8 Do	8 So	8 So	8 Fr W (IB + AB)	8 Fr
9 Di	9 Fr	9 Mo	9 Mo	9 Mi B (IB)	9 Mi
10 Mi P (IB)	10 Sa	10 Do	10 Do W (IB + AB)	10 Fr Christi-Himmelfahrt	10 Fr
11 Do	11 So	11 Mo	11 Mi B (IB)	11 Di	11 Mi M (AB)
12 Fr	12 Mo	12 Do	12 Do	12 Di	12 Di
13 Sa	13 Di W (IB + AB)	13 So	13 So	13 Mi	13 Mi M (IB)
14 So	14 Mi B (IB)	14 So	14 So	14 Do M (AB)	14 Do
15 Mo	15 Do	15 So	15 So	15 Fr	15 Fr
16 Di W (IB + AB)	16 Fr	16 Mo U/EK	16 Mo M (AB)	16 Di	16 Di Stillebach Kurves
17 Mi B (IB)	17 Sa	17 Do	17 Do	17 Mi	17 Mi Stillebach Kurves
18 Do	18 So	18 Mo	18 Mi M (IB)	18 Di	18 Di Krammarkt
19 Fr U/EK	19 Mo M (AB)	19 Do	19 Do	19 Mi	19 Mi W (IB + AB)
20 Sa	20 Di	20 So	20 So	20 Do	20 Do B (IB)
21 So	21 Mi M (IB)	21 So	21 So	21 Fr 1. Weihnachtstag	21 Fr
22 Mo M (AB)	22 Do	22 So	22 So	22 Di	22 Di
23 Di	23 Fr	23 Mo	23 Mo	23 Di	23 Di
24 Mi M (IB)	24 Sa	24 So	24 Do W (IB + AB)	24 Mi	24 Mi
25 Do	25 So	25 Mo	25 Mi B (IB)	25 Do	25 Do P (AB)
26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Do	26 Fr U/EK	26 Fr
27 Sa	27 Di	27 So	27 So	27 Mi	27 Mi
28 So	28 Mi	28 Mo	28 Mi	28 Di	28 Di P (IB)
29 Mo	29 Do	29 So	29 So	29 Mi	29 Mi
30 Di W (IB + AB)	30 Fr	30 Mo	30 Mi P (AB)	30 Do	30 Do
31 Mi B (IB)	31 So	31 Di	31 So	31 Fr	31 Fr

Wenn Ihre Abfälle verschmutzt sind, werden Sie sich bitte direkt an die Firma Logemann, Tel.: 9286672 23